

Reglement

über den Fonds „Spar- und Leihkasse Kirchberg“

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1, 136 lit. g und 189 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 22 der Gemeindeordnung Kirchberg vom 2. April 1982 folgendes Fondsreglement:

Fondsbegründung

Art. 1

Die Bürgerversammlung vom 26. März 1999 beschloss, die Spar- und Leihkasse Kirchberg als Gemeindeinstitut in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die neue Rechtsform wurde per 1. Januar 2000 begründet.

Mit dem Umwandlungsbeschluss entschied die Bürgerschaft gleichzeitig, ein nach Rückzahlung des Dotationskapitals resultierender Nettoerlös einem Fonds zuzuweisen und den Verwendungszweck für die jährlichen Zinserträge aus dem Fondsvermögen in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Fondsreglement festzulegen.

Trägerschaft

Art. 2

Die Politische Gemeinde unterhält den Fonds „Spar- und Leihkasse Kirchberg“.

Zweck

Art. 3

Der Fonds bezweckt, die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität in der Gemeinde Kirchberg durch Beitragsleistungen an im öffentlichen Interesse selbst gewählte Aufgaben mit Schwergewicht

- Jugend und Alter
- Kultur und Freizeit
- Wirtschaft
- Natur und Landschaft

zu fördern und zu unterstützen.

Fondskapital

Art. 4

Der Erlös aus dem Aktienverkauf der Spar- und Leihkasse Kirchberg wird zur Bildung des Fondskapitals verwendet, soweit er das bilanzierte Dotationskapital übersteigt.

Fondsverwendung

Art. 5

Zur Erfüllung des Fondszwecks dürfen grundsätzlich nur die Zinserträge aus dem Fondskapital herangezogen werden.

Eine vorübergehende zusätzliche Beanspruchung von Teilen des Fondskapitals ist zulässig. In diesem Fall muss das Fondskapital mittelfristig wieder auf den ursprünglichen Bestand geäuftet werden.

Zuständigkeiten

b) Fondskommission

Art. 6

Der Gemeinderat wählt eine 5köpfige Fondskommission. Er achtet dabei auf eine ausgewogene Zusammensetzung (geografische Verteilung, Alter, Geschlecht, Interessen usw.)

Die Aufgabe der Fondskommission ist es, dem Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Fondsgelder im Rahmen der Zweckbestimmung Antrag zu stellen. Ueber die definitive Verwendung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse.

Die Fondskommission legt die Modalitäten über das Verfahren für die Einreichung und Behandlung der Beitragsgesuche eigenständig fest.

a) Fondsverwaltung

Art. 7

Der Fonds „Spar- und Leihkasse Kirchberg“ wird in der Gemeinderechnung der Politischen Gemeinde Kirchberg ausgewiesen.

VollzugsbeginnArt. 8

Dieses Reglement wird nach Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes sofort angewandt.

ReferendumArt. 9

Dieses Reglement untersteht nach Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. Mai 2000

GEMEINDERAT KIRCHBERG

sig. Ch. Häne sig. M. Brändle
Gemeindammann Ratsschreiber

Referendumsvermerk

Dieses Reglement unterstand vom 22. Juni 2000 bis zum 21. Juli 2000 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.

Genehmigungsvermerk

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am: 4. August 2000.

Für das Departement
für Inneres und Militär
Die Leiterin des Rechtsdienstes:

sig. G. Maag Schwendener